

Anzeige des Baubeginn

Beginn der Bohrarbeiten ist dem Landratsamt spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

Bauausführung

Die gesamte Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die erste Bohrung ist als Trockenbohrung mit Gewinnung ungestörter Bohrproben auszuführen. Bei der ersten Bohrung sind durchgehend Bohrproben zu entnehmen (meterweise und bei Gesteinswechsel) und witterungsgeschützt aufzubewahren. Nach Erreichen der Endteufe ist die endgültige Bohr- und Ausbautiefe je nach den angetroffenen geologischen Verhältnissen ggf. in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden, Sachgebiet Hydrogeologie festzulegen.

Als Spülflüssigkeit darf nur hygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Spülmittelzusätze müssen dem DVGW-Merkblatt W 116 entsprechen. Die Zugabe von Spülmittelzusätzen ist nach Menge und Art, Spülungsverluste sind mit der Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren. Für die Bohrspülung sind dichte Container aufzustellen.

Die Bohrungen sind so auszubauen, dass keine künstlichen Wasserwegsamkeiten im Sondenbündel und entlang der Bohrlochwandung auftreten. Der Ringraum ist dazu bis zur Geländeoberfläche mit aufsteigenden Zementationsverfahren und geeigneter Zement-Bentonit-Suspension abzudichten. Die Menge der eingebrachten Suspension ist aufzuzeichnen. Ist das Verpressvolumen größer als das Zweifache des Bohrlochvolumens, so ist der Vorgang abubrechen und unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

Nach Fertigstellung ist die Dichtigkeit der Sonden zu prüfen und zu dokumentieren.

Gespanntes Grundwasser / zweites Grundwasserstockwerk

Bei Antreffen von gespanntem Grundwasser oder bei unerwartetem Antreffen des zweiten Grundwasserstockwerkes ist die Bohrung einzustellen und nicht weiterzubohren, mit dem WWA ist die weitere Vorgehensweise zu erörtern.

Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

Der Betreiber ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.

Die Anlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen können. Leckagen im Sondenkreislauf müssen automatisch zum Stillstand der Anlage führen.

Als Wärmeträgermedien dürfen nur Flüssigkeiten verwendet werden, für welche entsprechende Unbedenklichkeitserklärungen vorliegen.

Im unmittelbaren Bereich der Erdwärmesonden dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder verwendet werden.

Weitere Anzeigepflichten

Wesentliche Änderungen der Anlage und der Nutzung des Untergrundes, der Arbeitsmittel sowie die Außerbetriebnahme sind dem Landratsamt rechtzeitig vorher anzuzeigen. Leckagen in der Anlage sind dem Landratsamt umgehend anzuzeigen.

Dokumentation

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Bericht zu fertigen und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden über das Landratsamt vorzulegen. Der Bericht soll in schriftlicher Form und anhand von Plänen folgende Angaben enthalten:

- zeitliche und technische Durchführung
- Bohrverfahren und Bohrdurchmesser, Art und Menge von Spülmittelzusätzen, Spülmittelverluste
- Schichtenfolge nach geolog. Ansprache der Bohrproben, Darstellung gem. DIN 4021, 4022 und 4023
- Ausbauplan der Sonden (vollständige Darstellung und Bezeichnung aller in den Untergrund eingebrachten Ausbauteile, Baustoffe und Schüttgüter nach Lage, Menge und Qualität)
- Dokumentation der Ringraumabdichtungen (Bestandteile und Zusammensetzung der Dichtungsmasse, Einbauverfahren, zeitlicher Ablauf, Angabe von Sollmenge und eingebauter Istmenge je Bohrung)
- Dokumentation der Druckprüfungen an den eingebauten Sonden
- Lageplan 1 : 5 000.

